

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 167



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

56. Jahrgang
13. Juni 2013

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
II <i>Mitteilungen</i>		

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2013/C 167/01	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 107 und 108 des AEU-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden ⁽¹⁾	1
2013/C 167/02	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 107 und 108 des AEU-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden ⁽²⁾	6
2013/C 167/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.6930 — KKR/SMCP) ⁽¹⁾	7

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2013/C 167/04	Euro-Wechselkurs	8
---------------	------------------------	---

DE

Preis:
3 EUR

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

⁽²⁾ Text von Bedeutung für den EWR, außer dass Erzeugnisse betroffen sind, die in Anhang I des Vertrages genannt sind

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2013/C 167/05	Aktualisierung der Liste der Grenzübergangsstellen gemäß Artikel 2 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. C 316 vom 28.12.2007, S. 1; ABl. C 134 vom 31.5.2008, S. 16; ABl. C 177 vom 12.7.2008, S. 9; ABl. C 200 vom 6.8.2008, S. 10; ABl. C 331 vom 31.12.2008, S. 13; ABl. C 3 vom 8.1.2009, S. 10; ABl. C 37 vom 14.2.2009, S. 10; ABl. C 64 vom 19.3.2009, S. 20; ABl. C 99 vom 30.4.2009, S. 7; ABl. C 229 vom 23.9.2009, S. 28; ABl. C 263 vom 5.11.2009, S. 22; ABl. C 298 vom 8.12.2009, S. 17; ABl. C 74 vom 24.3.2010, S. 13; ABl. C 326 vom 3.12.2010, S. 17; ABl. C 355 vom 29.12.2010, S. 34; ABl. C 22 vom 22.1.2011, S. 22; ABl. C 37 vom 5.2.2011, S. 12; ABl. C 149 vom 20.5.2011, S. 8; ABl. C 190 vom 30.6.2011, S. 17; ABl. C 203 vom 9.7.2011, S. 14; ABl. C 210 vom 16.7.2011, S. 30; ABl. C 271 vom 14.9.2011, S. 18; ABl. C 356 vom 6.12.2011, S. 12; ABl. C 111 vom 18.4.2012, S. 3; ABl. C 183 vom 23.6.2012, S. 7; ABl. C 313 vom 17.10.2012, S. 11; ABl. C 394 vom 20.12.2012, S. 22; ABl. C 51 vom 22.2.2013, S. 9)	9
---------------	---	---

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2013/C 167/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.6906 — KKR/Gardner Denver) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	18
2013/C 167/07	Mitteilung der Kommission zur Ermittlung des Schadensumfangs bei Schadensersatzklagen wegen Zuwiderhandlungen gegen Artikel 101 oder 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ⁽¹⁾	19

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2013/C 167/08	Veröffentlichung eines Antrags gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	22
---------------	---	----



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 107 und 108 des AEU-Vertrags**Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2013/C 167/01)

Datum der Annahme der Entscheidung	2.5.2013	
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	SA.25745 (13/NN)	
Mitgliedstaat	Deutschland	
Region	—	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Mutmaßliche staatliche Beihilfe zugunsten des Internetportals http://www.zvg-portal.de	
Rechtsgrundlage	Zwangsversteigerungsgesetz	
Art der Beihilfe	Einzelbeihilfe	Land Nordrhein-Westfalen
Ziel	Sonstige	
Form der Beihilfe	Zuschuss	
Haushaltsmittel	Jährliche Mittel: 0,12 EUR (in Mio.)	
Beihilfehöchstintensität	Die Maßnahme stellt keine Beihilfe dar	
Laufzeit	ab 11.11.2005	
Wirtschaftssektoren	Verlagswesen	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Bundesländer	
Sonstige Angaben	—	

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

<http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/index.cfm>

Datum der Annahme der Entscheidung	26.9.2012	
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	SA.34208 (12/NN)	
Mitgliedstaat	Litauen	
Region	—	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Lithuanian Central Credit Union	
Rechtsgrundlage	—	
Art der Beihilfe	Ad-hoc-Beihilfe	Lithuanian Central Credit Union (Cooperative credit institution)
Ziel	Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben	
Form der Beihilfe	Andere Formen der Kapitalintervention	
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 6 LTL (in Mio.)	
Beihilfehöchstintensität	32 %	
Laufzeit	19.12.2011-31.12.2016	
Wirtschaftssektoren	Kreditinstitute (ohne Spezialkreditinstitute)	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Ministry of Finance of the Republic of Lithuania Lukiškių g. 2 LT-01512 Vilnius LIETUVA/LITHUANIA	
Sonstige Angaben	—	

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

<http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/index.cfm>

Datum der Annahme der Entscheidung	2.4.2013	
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	SA.35565 (13/N)	
Mitgliedstaat	Vereinigtes Königreich	
Region	—	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Amendments to the Renewables Obligation (RO) scheme	
Rechtsgrundlage	<p>Section 32 of the Electricity Act 1989 (1989 Chapter 29), as amended by Sections 37-40 of the Energy Act 2008 (2008 Chapter 32)</p> <p>Implemented by the Renewables Obligation Order 2009 (No 785), the Renewables Obligation (Amendment) Order 2010 (No 1107) and the Renewables Obligation (Amendment) Order 2011 (No 984)</p> <p>A further Renewables Obligation (Amendment) Order will give effect to the proposed changes</p>	
Art der Beihilfe	Regelung	—
Ziel	Umweltschutz, Sektorale Entwicklung	
Form der Beihilfe	<p>Sonstiges — Die Gelder, die von zugelassenen Versorgern gezahlt werden, die keine ROCs (Renewables Obligation Certificates — Erneuerbare-Energien-Zertifikate) als Nachweis für die gänzliche oder teilweise Erfüllung ihrer Verpflichtung vorgelegt haben, gehen an jene Versorger, die ROCs als Nachweis für die gänzliche oder teilweise Erfüllung ihrer Verpflichtung eingereicht haben.</p>	
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 1 158 GBP (in Mio.)	
Beihilfehöchstintensität	—	
Laufzeit	bis zum 31.3.2037	
Wirtschaftssektoren	Energieversorgung	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	<p>Department of Energy and Climate Change 3 Whitehall Place London SW1A 2AW UNITED KINGDOM</p>	
Sonstige Angaben	—	

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

<http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/index.cfm>

Datum der Annahme der Entscheidung	29.4.2013	
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	SA.36084 (13/N)	
Mitgliedstaat	Vereinigtes Königreich	
Region	Northern Ireland	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Renewables Obligation in Northern Ireland	
Rechtsgrundlage	Section 32 of the Electricity Act 1989, as amended by Energy Act 2004 currently subject to amendment by the Energy Bill 2008 Implemented by Renewables Obligation Order 2006 (No 1004), amended by Renewables Obligation Order 2006 (Amendment) Order 2007 (No 1078)	
Art der Beihilfe	Regelung	—
Ziel	Umweltschutz	
Form der Beihilfe	Sonstiges — Die Gelder, die von zugelassenen Versorgern gezahlt werden, die keine ROCs (Renewables Obligation Certificates — Erneuerbare-Energien-Zertifikate) als Nachweis für die gänzliche oder teilweise Erfüllung ihrer Verpflichtung vorgelegt haben, gehen an jene Versorger, die ROCs als Nachweis für die gänzliche oder teilweise Erfüllung ihrer Verpflichtung eingereicht haben.	
Haushaltsmittel	—	
Beihilfehöchstintensität	—	
Laufzeit	bis zum 31.3.2037	
Wirtschaftssektoren	Alle für Beihilfen in Frage kommenden Wirtschaftszweige	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Department of Enterprise, Trade and Investment Netherleigh Massey Avenue Belfast Northern Ireland BT4 2JP UNITED KINGDOM	
Sonstige Angaben	—	

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

<http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/index.cfm>

Datum der Annahme der Entscheidung	6.5.2013	
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	SA.36519 (13/N)	
Mitgliedstaat	Litauen	
Region	—	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Valstybės pagalba mažoms ir vidutinėms įmonėms restruktūrizuoti (schema) (pratęsimas)	
Rechtsgrundlage	Lietuvos Respublikos įmonių restruktūrizavimo įstatymas (Žin., 2001, Nr. 31–1012; 2010, Nr. 86–4529); Lietuvos Respublikos mokesčių administravimo įstatymas (Žin., 2004, Nr. 63–2243). Žiūrėti informaciją Priede.	
Art der Beihilfe	Regelung	—
Ziel	Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten	
Form der Beihilfe	Schuldentilgung	
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 258 LTL (in Mio.)	
Beihilfemaximalintensität	100 %	
Laufzeit	2.7.2013-31.12.2015	
Wirtschaftssektoren	Alle für Beihilfen in Frage kommenden Wirtschaftszweige	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	<p>Modestas Kaseliauskas Antanas Šipavičius Valstybinė mokesčių inspekcija prie Lietuvos Respublikos finansų ministerijos Vasario 16-osios g. 15 LT-01514 Vilnius LIETUVA/LITHUANIA</p> <p>Valstybinio socialinio draudimo fondo valdyba prie Socialinės apsaugos ir darbo ministerijos Konstitucijos pr. 12 LT-09308 Vilnius LIETUVA/LITHUANIA</p> <p>Mindaugas Sinkevičius Muitinės departamentas prie Lietuvos Respublikos finansų ministerijos A. Jakšto g. 1/25 LT-01105 Vilnius LIETUVA/LITHUANIA</p>	
Sonstige Angaben	—	

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

<http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/index.cfm>

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 107 und 108 des AEU-Vertrags

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

(Text von Bedeutung für den EWR, außer dass Erzeugnisse betroffen sind, die in Anhang I des Vertrages genannt sind)

(2013/C 167/02)

Datum der Annahme der Entscheidung	15.5.2013	
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	SA.36009 (13/N)	
Mitgliedstaat	Frankreich	
Region	—	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Aide à la cessation d'activité laitière	
Rechtsgrundlage	<p>— articles D. 654-88-1 à D. 654-88-8 du code rural et de la pêche maritime</p> <p>— arrêté du 26 août 2010 relatif à l'octroi d'une indemnité à l'abandon total ou partiel de la production laitière et à la mise en œuvre d'un dispositif spécifique de transfert de quotas laitiers pour les campagnes 2010-2011 à 2013-2014</p> <p>— arrêté du 30 mars 2011 modifiant l'arrêté du 26 août 2010 relatif à l'octroi d'une indemnité à l'abandon total ou partiel de la production laitière et à la mise en œuvre d'un dispositif spécifique de transfert de quotas laitiers pour les campagnes 2010-2011 à 2013-2014</p>	
Art der Beihilfe	Regelung	—
Ziel	Stilllegung von Kapazitäten	
Form der Beihilfe	Zuschuss	
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 40 EUR (in Mio.) Jährliche Mittel: 40 EUR (in Mio.)	
Beihilfehöchstintensität	Die Maßnahme stellt keine Beihilfe dar	
Laufzeit	bis zum 31.3.2014	
Wirtschaftssektoren	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Ministère de l'agriculture, de l'agroalimentaire et de la forêt 3 rue Barbet de Jouy 75349 Paris 07 SP FRANCE	
Sonstige Angaben	—	

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

<http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/index.cfm>

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.6930 — KKR/SMCP)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2013/C 167/03)

Am 7. Juni 2013 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
 - der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/en/index.htm>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32013M6930 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.
-

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

12. Juni 2013

(2013/C 167/04)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,3277	AUD	Australischer Dollar	1,3927
JPY	Japanischer Yen	128,30	CAD	Kanadischer Dollar	1,3489
DKK	Dänische Krone	7,4571	HKD	Hongkong-Dollar	10,3095
GBP	Pfund Sterling	0,84825	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6604
SEK	Schwedische Krone	8,6808	SGD	Singapur-Dollar	1,6672
CHF	Schweizer Franken	1,2323	KRW	Südkoreanischer Won	1 498,19
ISK	Isländische Krone		ZAR	Südafrikanischer Rand	13,2994
NOK	Norwegische Krone	7,6650	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	8,1434
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	HRK	Kroatische Kuna	7,4705
CZK	Tschechische Krone	25,660	IDR	Indonesische Rupiah	13 090,63
HUF	Ungarischer Forint	296,40	MYR	Malaysischer Ringgit	4,1577
LTL	Litauischer Litas	3,4528	PHP	Philippinischer Peso	57,140
LVL	Lettischer Lat	0,7019	RUB	Russischer Rubel	42,8380
PLN	Polnischer Zloty	4,2532	THB	Thailändischer Baht	41,106
RON	Rumänischer Leu	4,4910	BRL	Brasilianischer Real	2,8243
TRY	Türkische Lira	2,4906	MXN	Mexikanischer Peso	16,9295
			INR	Indische Rupie	76,7610

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Aktualisierung der Liste der Grenzübergangsstellen gemäß Artikel 2 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. C 316 vom 28.12.2007, S. 1; ABl. C 134 vom 31.5.2008, S. 16; ABl. C 177 vom 12.7.2008, S. 9; ABl. C 200 vom 6.8.2008, S. 10; ABl. C 331 vom 31.12.2008, S. 13; ABl. C 3 vom 8.1.2009, S. 10; ABl. C 37 vom 14.2.2009, S. 10; ABl. C 64 vom 19.3.2009, S. 20; ABl. C 99 vom 30.4.2009, S. 7; ABl. C 229 vom 23.9.2009, S. 28; ABl. C 263 vom 5.11.2009, S. 22; ABl. C 298 vom 8.12.2009, S. 17; ABl. C 74 vom 24.3.2010, S. 13; ABl. C 326 vom 3.12.2010, S. 17; ABl. C 355 vom 29.12.2010, S. 34; ABl. C 22 vom 22.1.2011, S. 22; ABl. C 37 vom 5.2.2011, S. 12; ABl. C 149 vom 20.5.2011, S. 8; ABl. C 190 vom 30.6.2011, S. 17; ABl. C 203 vom 9.7.2011, S. 14; ABl. C 210 vom 16.7.2011, S. 30; ABl. C 271 vom 14.9.2011, S. 18; ABl. C 356 vom 6.12.2011, S. 12; ABl. C 111 vom 18.4.2012, S. 3; ABl. C 183 vom 23.6.2012, S. 7; ABl. C 313 vom 17.10.2012, S. 11; ABl. C 394 vom 20.12.2012, S. 22; ABl. C 51 vom 22.2.2013, S. 9)

(2013/C 167/05)

Die Veröffentlichung der Liste der Grenzübergangsstellen gemäß Artikel 2 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) erfolgt auf der Grundlage der Angaben, die die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß Artikel 34 des Schengener Grenzkodexes mitteilen.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt wird durch regelmäßige Aktualisierungen auf der entsprechenden Webseite der Generaldirektion Inneres ergänzt.

FRANKREICH

Änderung der in ABl. C 316 vom 28.12.2007 veröffentlichten Angaben

LISTE DER GRENZÜBERGANGSSTELLEN*Flughäfen*

1. Abbeville
2. Agen-la Garenne
3. Ajaccio-Campo dell'Oro
4. Albert-Bray
5. Amiens-Glisy
6. Angers-Marcé
7. Angoulême-Brie-Champniers
8. Annecy-Methet
9. Annemasse
10. Auxerre-Branches
11. Avignon-Caumont
12. Bâle-Mulhouse
13. Bastia-Poretta
14. Beauvais-Tillé
15. Bergerac-Roumanière
16. Besançon-la Vèze

17. Béziers-Vias
18. Biarritz-Bayonne-Anglet
19. Bordeaux-Mérignac
20. Brest-Guipavas
21. Brive-Souillac
22. Caen-Carpiquet
23. Calais-Dunkerque
24. Calvi-Sainte-Catherine
25. Cannes-Mandelieu
26. Carcassonne-Salvaza
27. Châlons-Vatry
28. Chambéry-Aix-les-Bains
29. Châteauroux-Déols
30. Cherbourg-Mauperthus
31. Clermont-Ferrand-Aulnat
32. Colmar-Houssen
33. Deauville-Saint-Gatien
34. Dijon-Longvic
35. Dinard-Pleurtuit
36. Dôle-Tavaux
37. Epinal-Mirecourt
38. Figari-Sud Corse
39. Grenoble-Saint-Geoirs
40. Hyères-le Palivestre
41. Issy-les-Moulineaux
42. La Môle
43. Lannion
44. La Rochelle-Laleu
45. Laval-Entrammes
46. Le Castelet
47. Le Havre-Octeville
48. Le Mans-Arnage
49. Le Touquet-Paris-Plage
50. Lille-Lesquin
51. Limoges-Bellegarde
52. Lognes-Emerainville
53. Lorient-Lann-Bihoué
54. Lyon-Bron
55. Lyon-Saint-Exupéry

56. Marseille-Provence
57. Metz-Nancy-Lorraine
58. Monaco-Héliport
59. Montbéliard-Courcelles
60. Montpellier-Méditerranée
61. Nantes-Atlantique
62. Nevers-Fourchambault
63. Nice-Côte d'Azur
64. Nîmes-Garons
65. Orléans-Bricey
66. Orléans-Saint-Denis-de-l'Hôtel
67. Paris-Charles de Gaulle
68. Paris-le Bourget
69. Paris-Orly
70. Pau-Pyrénées
71. Perpignan-Rivesaltes
72. Poitiers-Biard
73. Pontoise-Cormeilles-en-Vexin, vorübergehend:
 - 12.-16. Juni 2013, 12.00 Uhr-16.00 Uhr;
 - 17.-20. Juni 2013, 12.00 Uhr-18.00 Uhr;
 - 21.-23. Juni 2013, 11.00 Uhr-19.00 Uhr.
74. Quimper-Cornouailles, vorübergehend vom 30. Mai bis zum 8. September 2013
75. Rennes Saint-Jacques
76. Rodez-Marcillac
77. Rouen-Vallée de Seine
78. Saint-Brieuc-Armor
79. Saint-Étienne-Bouthéon
80. Saint-Nazaire-Montoir
81. Strasbourg-Entzheim
82. Tarbes-Ossun-Lourdes
83. Toulouse-Blagnac
84. Tours-Saint-Symphorien
85. Troyes-Barbèrey
86. Vichy-Charmeil

Seegrenzen

1. Ajaccio
2. Bastia
3. Bayonne
4. Bonifacio

5. Bordeaux
6. Boulogne
7. Brest
8. Caen-Ouistreham
9. Calais
10. Calvi
11. Cannes-Vieux Port
12. Carteret
13. Cherbourg
14. Dieppe
15. Douvres
16. Dunkerque
17. Granville
18. Honfleur
19. La Rochelle-La Pallice
20. Le Havre
21. Les Sables-d'Olonne-Port
22. L'Île-Rousse
23. Lorient
24. Marseille
25. Monaco-Port de la Condamine
26. Nantes-Saint-Nazaire
27. Nice
28. Port-de-Bouc-Fos/Port-Saint-Louis
29. Port-la-Nouvelle
30. Porto-Vecchio
31. Port-Vendres
32. Roscoff
33. Rouen
34. Saint-Brieuc (maritime)
35. Saint-Malo
36. Sète
37. Toulon

Landgrenzen

Zum Vereinigten Königreich

(Verbindung durch den Ärmelkanaltunnel)

1. Gare d'Ashford International

2. Gare d'Avignon-Centre
3. Cheriton/Coquelles
4. Gare de Chessy-Marne-la-Vallée
5. Gare de Fréthun
6. Gare de Lille-Europe
7. Gare de Paris-Nord
8. Gare de St-Pancras International
9. Gare d'Ebbsfleet International

Zu Andorra

1. Pas de la Case-Porta

ITALIEN

Änderung der in ABl. C 316 vom 28.12.2007 veröffentlichten Angaben

LISTE DER GRENZÜBERGANGSSTELLEN*Flughäfen*

- | | |
|--------------------------|------------------|
| 1. Alghero (SS) | Polizia di Stato |
| 2. Ancona | Polizia di Stato |
| 3. Aosta | Polizia di Stato |
| 4. Bari | Polizia di Stato |
| 5. Bergamo | Polizia di Stato |
| 6. Biella | Polizia di Stato |
| 7. Bologna | Polizia di Stato |
| 8. Bolzano | Polizia di Stato |
| 9. Brescia | Polizia di Stato |
| 10. Brindisi | Polizia di Stato |
| 11. Cagliari | Polizia di Stato |
| 12. Catania | Polizia di Stato |
| 13. Comiso (RG) | Polizia di Stato |
| 14. Crotone | Polizia di Stato |
| 15. Cuneo Levaldigi (CN) | Polizia di Stato |
| 16. Fano (PU) | Polizia di Stato |
| 17. Firenze | Polizia di Stato |
| 18. Foggia | Polizia di Stato |
| 19. Forlì | Polizia di Stato |
| 20. Genova | Polizia di Stato |
| 21. Grosseto | Polizia di Stato |
| 22. Lamezia Terme (CZ) | Polizia di Stato |
| 23. Lampedusa (AG) | Carabinieri |
| 24. Lecce | Polizia di Stato |
| 25. Marina di Campo (LI) | Carabinieri |

26. Milano Linate	Polizia di Stato
27. Napoli	Polizia di Stato
28. Novi Ligure	Carabinieri
29. Olbia (SS)	Polizia di Stato
30. Oristano	Polizia di Stato
31. Palermo	Polizia di Stato
32. Pantelleria (TP)	Carabinieri
33. Parma	Polizia di Stato
34. Perugia	Polizia di Stato
35. Pescara	Polizia di Stato
36. Pisa	Polizia di Stato
37. Pontecagnano (SA)	Polizia di Stato
38. Reggio di Calabria	Polizia di Stato
39. Rimini	Polizia di Stato
40. Roma Ciampino	Polizia di Stato
41. Roma Fiumicino	Polizia di Stato
42. Roma Urbe	Polizia di Stato
43. Ronchi dei Legionari (GO)	Polizia di Stato
44. Siena	Polizia di Stato
45. Taranto-Grottaglie	Polizia di Stato
46. Torino	Polizia di Stato
47. Trapani	Polizia di Stato
48. Tortoli (NU)	Polizia di Stato
49. Treviso	Polizia di Stato
50. Varese Malpensa	Polizia di Stato
51. Venezia	Polizia di Stato
52. Verona	Polizia di Stato
53. Villanova d'Albenga (SV)	Carabinieri

Seegrenzen

1. Alassio (SV)	Polizia di Stato
2. Alghero (SS)	Polizia di Stato
3. Ancona	Polizia di Stato
4. Anzio — Nettuno (RM)	Polizia di Stato
5. Augusta (SR)	Polizia di Stato
6. Bacoli (NA)	Carabinieri
7. Bari	Polizia di Stato
8. Barletta (BA)	Polizia di Stato
9. Brindisi	Polizia di Stato
10. Cagliari	Polizia di Stato
11. Campo nell'Elba (LI)	Carabinieri
12. Caorle (VE)	Carabinieri

13. Capraia Isola (LI)	Carabinieri
14. Capri (NA)	Polizia di Stato
15. Carbonia (CA)	Polizia di Stato
16. Castellammare di Stabia (NA)	Polizia di Stato
17. Castellammare del Golfo (TP)	Polizia di Stato
18. Catania	Polizia di Stato
19. Cesenatico	Polizia di Stato
20. Chioggia (VE)	Polizia di Stato
21. Civitanova Marche (MC)	Polizia di Stato
22. Civitavecchia (RM)	Polizia di Stato
23. Corigliano Calabro (CS)	Polizia di Stato
24. Crotone	Polizia di Stato
25. Duino Aurisina (TS)	Polizia di Stato
26. Finale Ligure (SV)	Carabinieri
27. Fiumicino (RM)	Polizia di Stato
28. Formia (LT)	Polizia di Stato
29. Gaeta (LT)	Polizia di Stato
30. Gallipoli (LE)	Polizia di Stato
31. Gela (CL)	Polizia di Stato
32. Genova	Polizia di Stato
33. Gioia Tauro (RC)	Polizia di Stato
34. Giulianova (TE)	Polizia di Stato
35. Grado (GO)	Carabinieri
36. Ischia (NA)	Polizia di Stato
37. La Maddalena (SS)	Carabinieri
38. La Spezia	Polizia di Stato
39. Lampedusa (AG)	Carabinieri
40. Lerici (SP)	Carabinieri
41. Levanto (SP)	Carabinieri
42. Licata (AG)	Polizia di Stato
43. Lignano Sabbiadoro (VE)	Carabinieri
44. Lipari (ME)	Carabinieri
45. Livorno	Polizia di Stato
46. Loano (SV)	Carabinieri
47. Manfredonia (FG)	Polizia di Stato
48. Marciana Marina (LI)	Carabinieri
49. Marina di Carrara (MS)	Polizia di Stato
50. Marsala (TP)	Polizia di Stato
51. Mazara del Vallo (TP)	Polizia di Stato

52. Messina	Polizia di Stato
53. Milazzo (ME)	Polizia di Stato
54. Molfetta (BA)	Carabinieri
55. Monopoli (BA)	Polizia di Stato
56. Muggia (TS)	Polizia di Stato
57. Napoli	Polizia di Stato
58. Olbia (SS)	Polizia di Stato
59. Oneglia (IM)	Polizia di Stato
60. Oristano	Polizia di Stato
61. Ortona (CH)	Carabinieri
62. Ostia (RM)	Polizia di Stato
63. Otranto (LE)	Polizia di Stato
64. Palau (SS)	Polizia di Stato
65. Palermo	Polizia di Stato
66. Pantelleria (TP)	Carabinieri
67. Pesaro	Polizia di Stato
68. Pescara	Polizia di Stato
69. Piombino (LI)	Polizia di Stato
70. Porto Azzurro (LI)	Carabinieri
71. Porto Cervo (SS)	Polizia di Stato
72. Porto Empedocle (AG)	Polizia di Stato
73. Porto Ferraiolo (LI)	Polizia di Stato
74. Porto Nogaro (UD)	Carabinieri
75. Porto Tolle (RO)	Polizia di Stato
76. Porto Torres (SS)	Polizia di Stato
77. Porto Venere (SV)	Carabinieri
78. Portofino (GE)	Carabinieri
79. Pozzallo (RG)	Carabinieri
80. Pozzuoli (NA)	Polizia di Stato
81. Rapallo (GE)	Polizia di Stato
82. Ravenna	Polizia di Stato
83. Reggio di Calabria	Polizia di Stato
84. Rimini	Polizia di Stato
85. Rio Marina (LI)	Carabinieri
86. Riposto (CT)	Carabinieri
87. Ronchi dei Legionari — Monfalcone (GO)	Polizia di Stato
88. Santa Margherita Ligure (GE)	Carabinieri
89. Sanremo (IM)	Polizia di Stato
90. Santa Maria di Leuca (LE)	Polizia di Stato
91. Santa Teresa di Gallura (SS)	Polizia di Stato

92. San Benedetto del Tronto (AP)	Polizia di Stato
93. Salerno	Polizia di Stato
94. Savona	Polizia di Stato
95. Siracusa	Polizia di Stato
96. Sorrento (NA)	Polizia di Stato
97. Taormina (ME)	Polizia di Stato
98. Taranto	Polizia di Stato
99. Termini Imerese (PA)	Polizia di Stato
100. Termoli (CB)	Polizia di Stato
101. Terracina (LT)	Polizia di Stato
102. Torre Annunziata (NA)	Polizia di Stato
103. Tortolì (NU)	Polizia di Stato
104. Torviscosa (UD)	Carabinieri
105. Trani (BA)	Polizia di Stato
106. Trapani	Polizia di Stato
107. Trieste	Polizia di Stato
108. Varazze (SV)	Carabinieri
109. Vasto (CH)	Polizia di Stato
110. Venezia	Polizia di Stato
111. Viareggio (LU)	Polizia di Stato
112. Vibo Valentia Marina (VV)	Polizia di Stato

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache COMP/M.6906 — KKR/Gardner Denver)

Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2013/C 167/06)

1. Am 4. Juni 2013 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen KKR & Co. L.P. („KKR“, USA) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Wertpapieren die alleinige Kontrolle über das Unternehmen Gardner Denver, Inc. („GDI“, USA).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- KKR: Anbieter einer großen Bandbreite an alternativen Vermögensverwaltungsleistungen für private und öffentliche Anleger sowie von Kapitalmarktlösungen für das Unternehmen, seine Portfolio-Gesellschaften und Kunden,
- GDI: Herstellung und Vertrieb von Industriekompressoren, Gebläsen, Pumpen, Verladearmen und Kraftstoffsystemen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte ⁽²⁾ in Frage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.6906 — KKR/Gardner Denver per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).

⁽²⁾ ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32 („Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren“).

Mitteilung der Kommission zur Ermittlung des Schadensumfangs bei Schadensersatzklagen wegen Zuwiderhandlungen gegen Artikel 101 oder 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2013/C 167/07)

1. ENTSCHÄDIGUNG VON OPFERN VON ZUWIDERHANDLUNGEN GEGEN DAS WETTBEWERBSRECHT: DIE SCHWIERIGE ERMITTLUNG DES SCHADENSUMFANGS

1. Zuwiderhandlungen gegen Artikel 101 oder 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“), nachfolgend die „EU-Wettbewerbsvorschriften“, verursachen einen großen wirtschaftlichen Schaden und beeinträchtigen das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts. Zur Verhinderung eines solchen Schadens ist die Kommission befugt, im Falle einer Zuwiderhandlung gegen die EU-Wettbewerbsvorschriften Geldbußen gegen Unternehmen und Unternehmensgruppen zu verhängen ⁽¹⁾. Das Ziel der von der Kommission verhängten Geldbußen besteht in der Abschreckung. Die Geldbußen sollten so hoch festgesetzt werden, dass nicht nur die an der Zuwiderhandlung beteiligten Unternehmen sanktioniert werden (Spezialprävention), sondern auch andere Unternehmen von der Aufnahme oder Fortsetzung einer Zuwiderhandlung gegen die Artikel 101 oder 102 abgehalten werden (Generalprävention) ⁽²⁾.
2. Darüber hinaus verursachen Zuwiderhandlungen gegen Artikel 101 oder 102 AEUV großen Schaden für Verbraucher und Unternehmen. Die durch eine Zuwiderhandlung gegen die EU-Wettbewerbsvorschriften Geschädigten haben ein Recht auf Schadensersatz. Wie der Gerichtshof der Europäischen Union mehrfach unterstrichen hat ⁽³⁾, ist dieser Anspruch durch das EU-Recht garantiert. Während die von der Kommission verhängten Geldbußen abschreckend wirken sollen, soll mit den Schadensersatzansprüchen der durch eine Zuwiderhandlung entstandene Schaden behoben werden. Darüber hinaus würden sich wirksamere Rechtsmittel für Verbraucher und Unternehmen zur Erlangung von Schadensersatz auch insofern günstig auswirken, als sie von weiteren Zuwiderhandlungen in der Zukunft abschrecken und eine bessere Einhaltung dieser Vorschriften gewährleisten würden ⁽⁴⁾.
3. Eine große Schwierigkeit, auf die Gerichte und Parteien bei Schadensersatzklagen stoßen, besteht in der Ermittlung des Schadensumfangs. Die Ermittlung stützt sich auf einen Vergleich der aktuellen Lage der Kläger mit der Lage, in der sie sich befinden würden, wäre es nicht zu einer Zuwiderhandlung gekommen. Die auf Hypothesen gestützte Beurteilung der vermutlichen Entwicklung der Marktbedingungen und der Interaktionen der Marktteilnehmer ohne die Zuwiderhandlung wirft oftmals komplexe und spezifische wirtschaftliche und wettbewerbsrechtliche Fragen auf. Gerichte und Parteien sehen sich in verstärktem Maße damit konfrontiert und müssen sich mit den verfügbaren Methoden und Techniken zur Lösung dieser Fragen befassen.

2. INTERAKTION DER VORSCHRIFTEN UND GRUNDSÄTZE DES EU-RECHTS UND DES EINZELSTAATLICHEN RECHTS

2.1 Gemeinschaftlicher Besitzstand

4. Artikel 101 und 102 AEUV sind der öffentlichen Ordnung zuzurechnen ⁽⁵⁾ und sind für das Funktionieren des Binnenmarkts von ausschlaggebender Bedeutung, der ein System umfasst, das den Wettbewerb vor Verfälschungen schützt ⁽⁶⁾. Diese Vertragsbestimmungen schaffen Rechte und Pflichten für

⁽¹⁾ Siehe Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln, ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1. Mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 sind an die Stelle der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag die Artikel 101 und 102 AEUV getreten. Ihr Inhalt blieb unverändert.

⁽²⁾ Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003, ABl. C 210 vom 1.9.2006, S. 2, Erwägungsgrund 4.

⁽³⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 20. September 2001, *Courage/Crehan*, C-453/99, Slg. 2001, I-6297; verbundene Rechtssachen C-295-298/04, *Manfredi*, Slg. 2006, I-6619; *Pfleiderer* C-360/09, Slg. 2011, I-5161, und *Europäische Gemeinschaft/Otis NV u. a.*, C-199/11, 2012, noch nicht in der Sammlung veröffentlicht.

⁽⁴⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 20. September 2001, *Courage/Crehan*, C-453/99, Slg. 2001, I-6297, Randnr. 27; verbundene Rechtssachen C-295-298/04, *Manfredi*, Slg. 2006, I-6619, Randnr. 91.

⁽⁵⁾ Verbundene Rechtssachen C-295-298/04, *Manfredi*, Slg. 2006, I-6619, Randnr. 31.

⁽⁶⁾ Protokoll Nr. 27 über den Binnenmarkt und den Wettbewerb des Vertrags über die Europäische Union.

den Einzelnen, seien es nun Unternehmen oder Verbraucher. Derlei Rechte sind Bestandteil der Gesamtrechte eines jeden Einzelnen ⁽¹⁾ und sind nach der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ⁽²⁾ geschützt. Einzelstaatliche Gerichte sind nach dem EU-Recht verpflichtet, derlei Rechte und Pflichten vollständig und wirksam in Gerichtsverfahren durchzusetzen.

5. Zu den vom EU-Recht garantierten Rechten zählt der Schadensersatzanspruch im Falle eines aufgrund einer Zuwiderhandlung gegen Artikel 101 und 102 AEUV erlittenen Schadens: die volle Wirksamkeit der EU-Wettbewerbsvorschriften wäre gefährdet, wenn Geschädigte nicht Schadensersatz für den durch eine Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften entstandenen Schaden verlangen könnten. Jede Person kann Ersatz für erlittene Schäden fordern, sofern ein ursächlicher Zusammenhang zwischen diesem Schaden und wettbewerbswidrigen Absprachen oder Praktiken besteht ⁽³⁾.
6. Ersatz für Schaden impliziert, dass die Geschädigten in die Lage versetzt werden, in der sie sich befänden, wäre es nicht zu einer Zuwiderhandlung nach Artikel 101 oder 102 AEUV gekommen. Den durch eine Zuwiderhandlung gegen unmittelbar wirksame EU-Vorschriften Geschädigten sollte folglich der volle reale Wert ihrer Verluste erstattet werden: Der Anspruch auf Entschädigung in vollständiger Höhe entspricht der eingetretenen Vermögenseinbuße (*damnum emergens*), umfasst aber auch die Ansprüche auf Ersatz des aufgrund der Zuwiderhandlung entgangenen Gewinns (*lucrum cessans*) ⁽⁴⁾ sowie einen Anspruch auf Zahlung von Zinsen ab dem Zeitpunkt der Schadensentstehung ⁽⁵⁾.
7. Insoweit keine EU-Vorschriften für Schadensersatzklagen wegen Zuwiderhandlungen gegen Artikel 101 oder 102 AEUV bestehen, ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, in seinem innerstaatlichen Rechtssystem die detaillierten Regeln für die Ausübung des nach dem EU-Recht garantierten Schadensersatzanspruchs festzuschreiben. Diese Regeln dürfen jedoch die Ausübung der durch das EU-Recht verliehenen Rechte nicht übermäßig erschweren oder praktisch unmöglich machen (Effektivitätsgrundsatz) und nicht weniger günstig ausgestaltet sein als die Regeln für Schadensersatzklagen wegen Verletzung ähnlicher Rechte, die durch das innerstaatliche Recht verliehen werden (Äquivalenzgrundsatz) ⁽⁶⁾.

2.2 Einzelstaatliches Recht und seine Interaktion mit den Grundsätzen des EU-Rechts

8. Was die Ermittlung des Schadensumfangs betrifft, legen die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten — sofern die Ermittlung nicht unter EU-Recht fällt — das Beweismaß und die Genauigkeitsanforderungen für den Nachweis des erlittenen Schadens fest. Überdies regeln die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, wer die Beweislast trägt und welche Tatsachen jede Partei vor Gericht vortragen muss. Auch können die nationalen Rechtsvorschriften vorsehen, dass sich die Beweislast verlagert, wenn der Kläger eine Reihe von Fakten nachweisen kann, und vereinfachte Regeln für die Berechnung sowie für Vermutungen widerlegbarer oder unwiderlegbarer Art umfassen. In den einzelstaatlichen Bestimmungen ist überdies festgelegt, inwieweit und auf welche Art und Weise die Gerichte befugt sind, den erlittenen Schaden auf der Grundlage von möglichst genauen Schätzungen oder Billigkeitserwägungen zu ermitteln. All diese einzelstaatlichen Regeln und Verfahren zur Schadensermittlung sollten so festgelegt und im Einzelfall angewandt werden, dass die durch eine Zuwiderhandlung gegen die EU-Wettbewerbsvorschriften Geschädigten eine vollständige Entschädigung für den erlittenen Schaden erhalten können, ohne auf unverhältnismäßige Schwierigkeiten zu stoßen. Auf keinen Fall darf dies weniger wirksam erfolgen als bei vergleichbaren durch das innerstaatliche Recht geregelten Maßnahmen.
9. Der Effektivitätsgrundsatz soll u. a. bewirken, dass die anwendbaren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und ihre Auslegung die Schwierigkeiten und Grenzen der Schadensermittlung in Wettbewerbsfällen widerspiegeln. Bei der Ermittlung eines solchen Schadens muss die aktuelle Lage des Geschädigten mit der Lage verglichen werden, in der er sich ohne Zuwiderhandlung befunden hätte. Dies ist jedoch in der Realität nicht zu beobachten. Es ist unmöglich, mit Gewissheit festzustellen, wie sich die Marktbedingungen und Interaktionen zwischen den Marktteilnehmern in einem zuwiderhandlungsfreien Szenario

⁽¹⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 20. September 2001, *Courage/Crehan*, C-453/99, Slg. 2001, I-6297, Randnrn. 19 und 23; verbundene Rechtssachen C-295-298/04, *Manfredi*, Slg. 2006, I-6619, Randnr. 39.

⁽²⁾ Siehe Artikel 17 der Charta über den Schutz des Eigentumsrechts; das Recht auf einen von den Unionsvorschriften garantierten wirksamen Rechtsbehelf bei Zuwiderhandlungen ist Gegenstand von Artikel 47 der Charta.

⁽³⁾ *Pfleiderer*, C-360/09, Slg. 2011, I-5161, Randnr. 28; *Europäische Gemeinschaft/Otis NV*, C-199/11, 2012, noch nicht in der Sammlung veröffentlicht, Randnr. 43.

⁽⁴⁾ Verbundene Rechtssachen, *Manfredi*, C-295-298/04, Slg. 2006, I-6619, Randnrn. 95-96, und verbundene Rechtssachen *Brasserie du Pêcheur/ Factortame*, C-46/93 und C-48/93, Slg. 1996, I-1029, Randnr. 87.

⁽⁵⁾ Verbundene Rechtssachen, *Manfredi*, C-295-298/04, Slg. 2006, I-6619, Randnr. 97, unter Verweis auf *Marshall*, C-271/91, Slg. 1993, I-4367, Randnr. 31.

⁽⁶⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 20. September 2001, *Courage/Crehan*, C-453/99, Slg. 2001, I-6297, Randnr. 29; verbundene Rechtssachen C-295-298/04, *Manfredi*, Slg. 2006, I-6619, Randnr. 62.

entwickelt hätten. Es kann lediglich ein bei einer nicht eingetretenen Zuwiderhandlung wahrscheinliches Szenario erstellt werden. Die Schadensermittlung in Wettbewerbsfällen stößt folglich aufgrund ihres ihr innewohnen Charakters immer an Grenzen, wenn es um den Grad an Gewissheit und Präzision geht, der für die Festlegung des Schadensersatzes erwartet werden kann. In einigen Fällen sind lediglich annähernde Schätzungen möglich.⁽¹⁾

3. LEITFADEN ZUR ERMITTLUNG DES SCHADENSUMFANGS

10. Vor diesem Hintergrund hat die Kommission einen Praktischen Leitfaden zur Ermittlung des Schadensumfangs bei Schadensersatzklagen im Zusammenhang mit Zuwiderhandlungen gegen Artikel 101 oder 102 AEUV („Praktischer Leitfaden“) erstellt.
11. Dieser Praktische Leitfaden soll den einzelstaatlichen Gerichten und allen Parteien in Schadensersatzklagen Hilfestellung bieten, indem Informationen über die Schadensermittlung bei Zuwiderhandlungen gegen die EU-Wettbewerbsvorschriften einer breiten Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Er verschafft also einen Überblick über verschiedene Schadensformen, die typischerweise durch wettbewerbswidrige Praktiken verursacht werden. Insbesondere informiert er aber über die bestehenden Schadensermittlungsmethoden und -techniken. Aufgrund dieser Verbreitung der relevanten Informationen kann Schadensersatz wirksamer eingeklagt werden. Auch dürfte der Leitfaden derlei Klagen vorhersehbarer machen, was die Rechtssicherheit für alle Parteien erhöht. Der Praktische Leitfaden kann den Parteien zudem bei der einvernehmlichen Streitbeilegung helfen, sei es im Rahmen der justiziellen oder alternativen Streitbeilegungsverfahren oder auf andere Art und Weise.
12. Dieser Praktische Leitfaden ist rein informativ und für einzelstaatliche Gerichte oder Parteien nicht rechtsverbindlich. Folglich bleiben die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Schadensersatzklagen sowie die Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten oder die natürlicher oder juristischer Personen nach EU-Recht unberührt.
13. Insbesondere sollte der Praktische Leitfaden nicht so verstanden werden, als dass er das Beweismaß oder den Detaillierungsgrad des von den Parteien verlangten Tatsachenvortrags in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten erhöht oder mindert. Ferner lässt er die Vorschriften und Praktiken der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweislast unberührt. Einzelstaatliche Gerichte haben innerhalb ihrer Rechtsordnungen oftmals pragmatische Ansätze gewählt, wenn es um die Schadensermittlung geht. So werden zum Beispiel Vermutungen zu Grunde gelegt, die Beweislast verlagert oder die Gerichte nehmen bestmögliche Schätzungen vor. Mit dem Praktischen Leitfaden sollen Informationen übermittelt werden, die im Rahmen der einzelstaatlichen Vorschriften und Praktiken, nicht aber an deren Stelle genutzt werden können. Je nach den anwendbaren Rechtsvorschriften und spezifischen Merkmalen jedes Falls kann es für die Parteien durchaus ausreichen, Fakten und Nachweise zur Schadenersatzhöhe beizubringen, die weniger detailliert als die nach einigen im Praktischen Leitfaden genannten Methoden und Techniken geforderten sind.
14. Im Praktischen Leitfaden werden die spezifischen Merkmale erläutert, einschließlich der Stärken und Schwächen verschiedener Methoden und Techniken zur Ermittlung des kartellrechtlichen Schadens. Nach anwendbarem Recht muss festgelegt werden, welcher Ansatz zur Schadensermittlung als unter den besonderen Umständen eines bestimmten Falls zweckmäßig angesehen werden kann. Dazu müssen — über das im jeweiligen Recht vorgesehene Beweismaß und die vorgesehene Beweislast hinaus — die Verfügbarkeit von Daten, die involvierten Kosten und die benötigte Zeit sowie ihre Verhältnismäßigkeit in Bezug auf den Wert des Schadensersatzanspruches geprüft werden.
15. Im Praktischen Leitfaden werden zudem eine Reihe praktischer Beispiele dargelegt und erörtert. Sie illustrieren die typischen Auswirkungen, die Zuwiderhandlungen gegen die EU-Wettbewerbsvorschriften in der Regel zeitigen, und wie die oben genannten Methoden und Techniken zur Ermittlung des erlittenen Schadens in der Praxis angewandt werden können.
16. Wirtschaftliche Erkenntnisse in Bezug auf den kartellrechtlichen Schaden wie auch die Methoden und Techniken zu seiner Ermittlung können sich im Laufe der Zeit entsprechend der theoretischen und empirischen Wirtschaftsforschung und der Rechtsprechung weiter entwickeln. Der Praktische Leitfaden sollte daher nicht als eine umfassende bzw. endgültige Darstellung der vorliegenden Erkenntnisse, Methoden und Techniken angesehen werden.

⁽¹⁾ Die Grenzen solcher Bewertungen einer hypothetischen Situation wurden vom Gerichtshof der Europäischen Union im Zusammenhang mit der Ermittlung des entgangenen Gewinns bei Schadensersatzklagen gegen die Europäische Gemeinschaft anerkannt, siehe verbundene Rechtssachen *Mulder u.a./Rat*, C-104/89 und C-37/90, Slg. 2000, I-203, Randnr. 79.

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Veröffentlichung eines Antrags gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(2013/C 167/08)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ Einspruch einzulegen.

EINZIGES DOKUMENT

VERORDNUNG (EG) Nr. 510/2006 DES RATES**zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ⁽²⁾****„TOMATAKI ΣΑΝΤΟΡΙΝΗΣ“ (TOMATAKI SANTORINIS)****EG-Nr.: EL-PDO-0005-0888-26.08.2011****g.g.A. () g.U. (X)****1. Name**

„Τοματάκι Σαντορίνης“ (Tomataki Santorinis)

2. Mitgliedstaat oder Drittland

Griechenland

3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder des Lebensmittels**3.1 Erzeugnisart**

Klasse 1.6 — Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet

3.2 Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt

Als „Tomataki Santorinis“ wird die frische Frucht eines lokalen Ökotyps der Pflanze *Lycopersicon esculentum* Mill. aus der Familie der Nachtschattengewächse (Solanaceae) bezeichnet. „Tomataki Santorinis“ gehört zur Gruppe der kleinfrüchtigen Tomatensorten mit einem Entwicklungszyklus von durchschnittlich 80 bis 90 Tagen. Die Frucht ist flachrund (der Quotient von vertikalem und horizontalem Durchmesser beträgt 0,65 bis 0,85), und ihr Gewicht liegt zwischen 15 g (Mindestgewicht) und 27 g (Höchstgewicht). Sie weist eine mehr oder weniger deutliche Rippung auf, wobei diese bei den am Fuß der Pflanze wachsenden Früchten am stärksten ausgeprägt ist. „Tomataki Santorinis“ ist dunkelrot und hat festes Fruchtfleisch mit wenig Wasser und vielen Samen. Der Gehalt an gelösten Feststoffen liegt bei 7-10 °Brix und ist mit 73-87 % des Gesamtfeststoffgehalts (sonstige Feststoffe 13-27 %) vergleichsweise niedrig. Hingegen ist der Gehalt an Ascorbinsäure

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 93 vom 31.3.2006, S. 12. Ersetzt durch die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

(14-18 mg je 100 g Frischgewicht), gelösten Gesamtphenolen (54-57 mg je 100 g Frischgewicht) sowie Lycopin (3,8-7,5 mg je 100 g Frischgewicht) hoch. Merkmal der frischen Frucht ist ferner ein hoher Säuregrad (pH = 4-4,5), der ihr zusammen mit dem hohen Gehalt an Kohlehydraten einen süßen und zugleich ausgeprägt säuerlichen Geschmack verleiht.

3.3 Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)

—

3.4 Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs)

—

3.5 Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen

Alle Erzeugungs- und Verarbeitungsschritte müssen in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen.

3.6 Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw.

Das Verpacken darf nur in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen, damit sowohl die Qualität des Erzeugnisses als auch die wirksame Kontrolle seiner Herkunft gewährleistet sind.

Das Verpacken darf insbesondere deswegen nur in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen, weil das empfindliche Erzeugnis andernfalls unverpackt über See befördert werden müsste; dabei ist die Gefahr groß, dass es feucht oder von Schädlingen und Krankheiten befallen wird und dadurch an Qualität verliert. Zudem soll so Betrug verhindert werden. Aufgrund des geringen Ertrags je Stemma (1 000 m²) (rund 500 kg je Stemma — auf dem Festland liegt der Ertrag der Freilandtomate bei rund 10 t je Stemma) lassen sich mit „Tomataki Santorinis“ vielfach höhere Preise erzielen, was Betrügern einen erheblichen Anreiz bietet. So trägt das Verpacken vor Ort dazu bei, den ausgezeichneten Ruf des Erzeugnisses mit dem geschützten Namen zu bewahren.

3.7 Besondere Vorschriften für die Etikettierung

Gemäß dem Rückverfolgbarkeitssystem trägt die Verpackung den Produktcode.

4. Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets

Zu dem geografischen Gebiet, in dem „Tomataki Santorinis“ erzeugt wird, zählen die im Verwaltungsbezirk Kykladen der Region Süd-Ägäis in Griechenland gelegenen Inseln Santorin (Thira), Thirasia, Palea Kameni, Nea Kameni, Aspronisi, Christiani und Askania.

5. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

5.1 Besonderheit des geografischen Gebiets

Gemeinsame Merkmale des geografischen Gebiets sind die vulkanischen Böden und ihr ganz besonderes Mikroklima, das durch sehr starke Winde, hohe Sonneneinstrahlung und besondere Trockenheit (niedrige jährliche Gesamtniederschlagsmengen) gekennzeichnet ist. Im Einzelnen:

a) Klima: Die Qualität des Erzeugnisses ist auf folgende besondere Klimafaktoren zurückzuführen:

1. die relative Luftfeuchtigkeit von 71 % im Jahresmittel;
2. Niederschläge von jährlich 370 mm;
3. den das ganze Jahr über vorherrschenden Nordwind;
4. Temperaturen von 17,5 °C im Jahresmittel;

5. die Tatsache, dass an 202 Tagen im Jahr die Sonne scheint;
 6. die für den Tomatenanbau wichtige Frostfreiheit.
- b) Boden: Fast ganz Santorin hat vulkanischen Grund, dessen Ausgangsgestein tertiäre Ablagerungen von Santorinerde, Bims und Lava sind. Die Böden sind tief, weisen keine oder nur leichte Grabenerosion und leichte Hanglage auf. Die Bodenstruktur ist allgemein fein. Es fehlt an dem anorganischen Grundelement Stickstoff, und auch der Anteil an organischer Substanz ist äußerst gering. Charakteristisch ist ferner, dass der Boden Natrium (Na) enthält — was zu Trockenstress führt — und aus der Luft Feuchtigkeit aufnehmen und tagsüber allmählich an die Pflanzen abgeben kann (Bims ist für sein Wasserrückhaltevermögen bekannt). So stehen die Pflanzen unter Trockenstress, was dem Erzeugnis zusammen mit der Alkalität des Bodens besondere Merkmale verleiht. Der Boden selbst enthält kaum bzw. gar kein Wasser.
- c) Faktor Mensch: Anhand drei besonderer, für die Erzeugung von „Tomataki Santorinis“ sehr wichtiger Verfahren wird deutlich, welche Rolle der Mensch für die traditionelle Anbauweise spielt:
1. Einbringung bzw. Auslese der Samen für die Aussaat im kommenden Jahr (selbsterzeugter Samen).
 2. Anpassung des Anbaus an die besonderen Boden- und Klimaverhältnisse des Gebiets (Trockenheit, viel Sonnenschein und sehr starke Winde). Über die Jahre haben die Landwirte eine frühe Sorte ausgelesen, womit das Problem der starken Nordwinde und des Wassermangels weitgehend gelöst ist und der Anbau insbesondere in Höhe des Meeresspiegels auf die Monate März, April und Mai begrenzt werden kann. In dieser Zeit ist es auf Santorin am wenigsten windig, und es sind auch einige Niederschläge zu verzeichnen, die kostbares Wasser bringen.
 3. Besondere Anpassung der Anbautechnik: Direktsaat in Santorinerde. Bei diesem Verfahren bleibt die tiefreichende Wurzel erhalten — anders als beim herkömmlichen Tomatenanbau, bei dem umgepflanzt und die Wurzel beschnitten wird.

5.2 Besonderheit des Erzeugnisses

Die Besonderheit des Erzeugnisses ist sowohl auf das Pflanzenmaterial und die besonderen Boden- und Klimaverhältnisse auf Santorin und den Nachbarinseln als auch auf die traditionellen Anbaumethoden der Erzeuger zurückzuführen.

- a) „Tomataki Santorinis“ stellt einen lokalen Ökotyp der Art *Lycopersicon esculentum* Mill. dar — das Erzeugnis hat eine eigene Abstammungsgeschichte, eine besondere Identität mit genetischer Eigenart und ist an die Trockenheit und die kalkhaltige, alkalische Santorinerde besonders gut angepasst. In gewerblichem Umfang wird es nur in dem abgegrenzten Gebiet erzeugt. Die Erzeuger verwenden auf Santorin selbst erzeugtes Saatgut — im Rahmen eines traditionellen Anbausystems mit niedrigem Ressourceneinsatz. Diese Merkmale haben sich über die Jahre im Zuge der Auslese der Samen für die nächste Anbauperiode immer stärker ausgeprägt. Das Erzeugnis weist daher eine hohe Resistenz gegenüber biotischen und abiotischen Stressfaktoren auf, was gewährleistet, dass der Ernteertrag beim wasserarmen Anbau auf Santorin mit hoher Konstanz zufriedenstellend ist.
- b) Wie unter dem Punkt Beschreibung des Erzeugnisses ausgeführt, ist der Gehalt an gelösten Feststoffen ein besonderes Merkmal von „Tomataki Santorinis“. Er wirkt sich positiv sowohl auf die ernährungsphysiologischen wie die geschmacklichen Eigenschaften des Erzeugnisses aus. Der Gehalt an gelösten Feststoffen ist mit 73-87 % des Gesamtfeststoffgehalts (sonstige Feststoffe: 13-27 %) vergleichsweise niedrig — bei klassischen Tomatensorten liegt er bei 95-98 % (sonstige Feststoffe: 2-5 %). Das Erzeugnis weist also einen vergleichsweise hohen Gehalt an sonstigen Feststoffen auf. Des Weiteren hat sich bei unter herkömmlichen Anbaubedingungen durchgeführten Vergleichsexperimenten mit der großfruchtigen Tomatensorte „Gs 67“ gezeigt, dass „Tomataki Santorinis“ einen höheren Gehalt an Ascorbinsäure, gelösten Gesamtphenolen und Lycopin aufweist. Im Einzelnen

liegen bei „Tomataki Santorinis“ die Werte für die genannten Stoffe bei 14-18 mg, 54-57 mg bzw. 3,8-7,5 mg je 100 g Frischgewicht und bei der klassischen Tomatensorte „Gs 67“ bei 8-12 mg, 30-35 mg bzw. 1,8-7 mg. Entsprechende Studien zu geschmacklichen Eigenschaften belegen, dass „Tomataki Santorinis“ einen höheren Gehalt an gelösten Feststoffen und höhere Gesamtsäurewerte hat. Die Unterschiede sind darauf zurückzuführen, dass der spezielle Ökotyp der Pflanze die Ascorbinsäure in der Frucht wiederverwerten kann.

5.3 *Ursächlicher Zusammenhang zwischen dem geografischen Gebiet und der Qualität oder den Merkmalen des Erzeugnisses (im Falle einer g.U.) bzw. einer bestimmten Qualität, dem Ansehen oder sonstigen Eigenschaften des Erzeugnisses (im Falle einer g.g.A.)*

Die besonderen physikalisch-chemischen und organoleptischen Eigenschaften des Erzeugnisses „Tomataki Santorinis“ sind vereintes Ergebnis von Umwelt, örtlichem Fachwissen und genetischer Ressource.

Die wichtigsten Qualitätsmerkmale, für die der Zusammenhang zwischen „Tomataki Santorinis“ und dem geografischen Gebiet ursächlich ist, sind daher folgende:

- a) das besondere genetische Material, das aufgrund der langjährigen Anpassung an die besonderen Bedingungen des Gebiets und der traditionellen Auslese des Saatguts für das Folgejahr mittlerweile die Merkmale einer örtlichen Sorte angenommen hat. Die Anpassung der Pflanze an die Umwelt Santorins haben zur Ausprägung bestimmter besonderer Merkmale geführt, aufgrund deren „Tomataki Santorinis“ auf dem Markt ein besonderes Ansehen als Erzeugnis von hoher Qualität gewonnen hat. Gemeint sind die besondere Identität, die genetische Eigenart und die besondere Fähigkeit, sich an die Trockenheit und die kalkhaltigen, alkalischen Böden anzupassen — Merkmale, die mit dem traditionellen Anbausystem in Zusammenhang stehen und unlängst in Studien bestätigt wurden: a) die Untersuchung der phylogenetischen Beziehungen zwischen zwei Proben von „Tomataki Santorinis“ und sieben griechischen Tomatensorten anhand von 38 Pflanzenmerkmalen hat ergeben, dass zwischen „Tomataki Santorinis“ und allen anderen Sorten ein deutlicher genetischer Unterschied (genetischer Abstand) besteht, was „Tomataki Santorinis“ eine eigenständige Identität (Einzigartigkeit) verleiht; b) die parallele Untersuchung von auf Santorin ausgelesenen Genotypen (traditioneller Anbau mit niedrigem Ressourceneinsatz) und von auf der Anbaufläche der Nationalen Einrichtung für Agrarforschung in Saloniki ausgelesenen Genotypen (herkömmlicher Anbau mit hohem Ressourceneinsatz) hat ergeben, dass der Einfluss der Umwelt auf die Ausprägung der Merkmale erheblich ist, wobei der Vergleich zeigte, dass sich die Merkmale nur auf Santorin voll ausprägten, was darauf verweist, dass die Auslese *in situ* zuverlässiger ist.

Hinzu kommt, dass die reife Tomate aufgrund der hohen Alkalität des Bodens einen höheren Zuckergehalt hat.

Der örtliche Ökotyp ist folglich in agronomischer Hinsicht sehr wertvoll, da er eine beeindruckende Widerstandsfähigkeit gegen Trockenheit und viele Krankheiten wie Alternaria-Fruchtfäule, Mehltau, Fusariose und Verticillium-Welke besitzt und sich gut an die vulkanischen Böden der Insel und die kalkhaltige und alkalische Santorinerde angepasst hat. Auf den wasserarmen Böden Santorins liegt der Ertrag im Schnitt bei 500 kg je Stremma und erreicht nur in außergewöhnlichen Fällen 1 000 kg.

- b) die physikalisch-chemischen Eigenschaften der Frucht, d. h. der besonders hohe Gehalt an Zucker und Feststoffen, der sich in den organoleptischen Eigenschaften des Erzeugnisses widerspiegelt. Zu diesen Eigenschaften trägt zum einen die Tatsache bei, dass der Boden Natrium enthält — was zu Trockenstress führt —, und zum anderen, dass die besonderen Böden Santorins nachts die Luftfeuchtigkeit (die durch die Caldera entsteht) aufnehmen und tagsüber allmählich an die Pflanzen abgeben (Bims ist für sein Wasserrückhaltevermögen bekannt). Zudem wird kein Dünger eingesetzt, d. h. die Pflanze ist Trockenstress ausgesetzt, was zusammen mit der erhöhten Alkalität des Bodens die Hauptursache für den überdurchschnittlichen Gehalt an Zucker und Feststoffen und allgemein an jenen Elementen ist, die dem Erzeugnis Geschmack verleihen und es ernährungsphysiologisch wertvoll machen.
- c) Ansehen — historische Fakten. Nach dem frühesten Zeugnis aus dem ausgehenden 19. Jahrhundert begann der Tomatenanbau auf Santorin in den 1870er Jahren. Wenig später (1899) wurde der Tomatenanbau auf Santorin in der ersten systematischen Untersuchung der Pflanzenwelt und der

landwirtschaftlichen Erzeugung Santorins amtlich erwähnt. Wirtschaftliche Daten wurden jedoch nicht genannt, was darauf hindeutet, dass der Tomatenanbau im kommerziellen Leben der Insel nur eine untergeordnete Rolle spielte und hauptsächlich der Ernährung der Einheimischen diente.

Systematisch wurde mit dem Tomatenanbau auf Santorin begonnen, als infolge der Oktoberrevolution die Weine Santorins nicht mehr nach Russland geliefert werden konnten, womit das Einkommen aus dem Weinbau abnahm und neue, einträglichere Tätigkeiten entwickelt werden mussten. In den Jahren 1919-1920 wurde in den Spalten der Lokalzeitung „Santorini“ berichtet, dass sich der Tomatenanbau auf Kosten des Weinbaus ausbreitet, und im Jahr 1922 wurde als Grund genannt, dass ersterer einen fünffach höheren Gewinn abwirft als letzterer. Papamanolis zufolge wurden in allen Bims-Gebieten Tomaten angebaut und im Jahr 1928 insgesamt rund 1 300 t Tomatenpüree erzeugt. Im selben Zeitraum (1928-1929) besuchte Professor Durazzo-Morosini die Insel, der Aufzeichnungen über den Tomatenanbau in den Gebieten Pyrgos und Thirasia sowie den Betrieb der Konservenfabrik im Gebiet Mesa Gonia in Messaria erstellte. Im Jahr 1933 führte Danezis die Tomatenerzeugung als eine der beiden wichtigsten Einkommensquellen der Landwirtschaft Santorins an. Damals wurde die Tomate bereits seit 50 Jahren auf Santorin angebaut — ein Zeitraum, der für die Anpassung an die besonderen Boden- und Klimaverhältnisse, die Ausprägung der örtlichen Wissenstradition und die Verbreitung der Kunde von der besonderen Qualität des Erzeugnisses lang genug war.

Heutzutage ist „Tomataki Santorinis“ im Bewusstsein der Verbraucher als Erzeugnis von ausgezeichneter Qualität verankert, was durch zahllose Nennungen im Internet, die Veranstaltung von Konferenzen und die Tatsache bestätigt wird, dass „Tomataki Santorinis“ Hauptzutat vieler Kochrezepte ist.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das wesentliche Qualitätsmerkmal der auf Santorin erzeugten Tomate ihr hoher Gehalt an Zucker und gelösten Feststoffen ist. Diese Besonderheit ist Ergebnis einer Wechselwirkung zwischen dem Genmaterial der lokalen Sorte, der Anbauweise und den besonderen Boden- und Klimaverhältnissen der Insel. „Tomataki Santorinis“ ist ein typisches Beispiel für ein im Zeichen der Nachhaltigkeit unter Einsatz einzigartiger natürlicher Ressourcen erzeugtes örtliches Qualitätsprodukt mit höchstem Wiedererkennungswert.

Hinweis auf die Veröffentlichung der Spezifikation

(Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 ⁽³⁾)

http://www.minagric.gr/images/stories/docs/agrotis/POP-PGE/tomataki_santorinis_221012.pdf

⁽³⁾ Vgl. Fußnote 2.

Abonnementpreise 2013 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 300 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche DVD	22 EU-Amtssprachen	1 420 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	910 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) DVD	22 EU-Amtssprachen	100 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, DVD, eine Ausgabe pro Woche	mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

Das *Amtsblatt der Europäischen Union* erscheint in allen EU-Amtssprachen und kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsakte) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates (veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005), die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen der Ausschreibungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen DVD.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zum Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

Verkauf und Abonnements

Abonnements von Periodika unterschiedlicher Preisgruppen, darunter auch Abonnements des *Amtsblatts der Europäischen Union*, können über die Vertriebsstellen abgeschlossen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm

EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Website ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE